



Entgeltordnung für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal

(In der Fassung des Beschlusses des Rates der
Stadt Wuppertal
vom - - Drucksache-Nr. VO/1860/15)

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch des Zoologischen Gartens werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

Mit dem Besuch des Zoologischen Gartens entsteht die Pflicht der Besuchenden zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 3 Begriffsbestimmung und Höhe der Entgelte

Im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- (1) Erwachsene: Personen mit einem Lebensalter ab 17 Jahren.
- (2) Kinder: Personen im Alter von 4 bis 16 Jahren.
- (3) Anschlusskarte: Eine im Anschluss an die Hauptkarte ausgestellte Jahreskarte für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und in der Familie lebende Kinder.
- (4) Die Entgelte betragen:

		Erwachse- ne	Kinder
Tageskarten:	Tages-Eintrittskarte	14,50 €	7,00 €
	Kleingruppe I (1 Erwachsene(r) und bis zu 3 Kinder)	28,50 €	
	Kleingruppe II (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder)	37,00 €	
	Kleingruppe I oder II ab 4. Kind		6,00 €
Jahreskar- ten: (personenbe- zogen, gül- tig 1 Jahr ab Verkaufs- datum)	Hauptkarte Erwachsene	58,00€	
	Anschlusskarte	48,00 €	
	Anschlusskarte 1. Kind		32,00 €
	Anschlusskarte ab 2. Kind		17,50 €
Abonnoment (Monatsbei- trag perso- nenbezogen nur für den/die Abo- Inhaber/in)	ZooAbo	5,50	5,50
	Eltern-KindAbo (1 Erwachsene/r und bis zu 3 Kinder)	13,50	
	FamilienAbo (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder)	18,50	

§ 4 Ermäßigungen

(1 Das ermäßigte Entgelt für Tageskarten beträgt
)

für Erwachsene	12,50 €
für Kinder	6,00 €

Es wird erhoben für

1. Studierende, Schüler/innen, Auszubildende über 16 bis 27 Jahre;
2. BFD/FSJ/FÖJ-Leistende;
3. Begleitpersonen von Schul-, Jugend-, Kinder- oder Behindertengruppen, die keinen freien Eintritt gem. § 5 haben;
4. Mitglieder/Kunden von Kooperationspartnern;
5. Personen, für die ein Wuppertal-Pass oder gleichartiger anderer Nachweis ausgestellt wurde;
6. Gruppen ab 20 Personen je Person;
7. Personen mit Jahreskarten der Partnerzoos in Nordrhein-Westfalen.

(2 Das ermäßigte Entgelt für Tagesschulklassen, Kindergärten und
) gleichartige Einrichtungen im Gruppenverband beträgt 5,00 € je Schüler/in/Kind.

(3 Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist
) ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 5 Befreiungen

Kein Entgelt wird erhoben für

1. Gruppen Wuppertaler Kindergärten,
2. Gruppen Wuppertaler Tagespflegepersonen mit einer vom Jugendamt der Stadt Wuppertal ausgestellten gültigen Pflegeerlaubnis
3. Gruppen Wuppertaler Stadtranderholung während der Sommerferien,
4. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je Schulklasse bzw. Kindergarten-/Tagespflegegruppe,
5. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je 5 körperlich oder geistig Behinderte,
6. 1 Begleitperson für Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" oder "H" im Schwerbehindertenausweis),
7. 1 Busfahrer/in und 1 Reiseleiter/in je Reisegruppe,
8. Kinder unter 4 Jahren,
9. Bedienstete anderer Zoologischer Gärten,
10. Personen mit Freikarten des Presse- und Informationsamtes für Repräsentationen (2.000 Karten/Jahr),
11. Berufsjournalistinnen und -journalisten mit vom Zoo ausgestelltem Presseausweis,
12. Personen mit Gutscheinen von Kooperationspartnern.

Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 6

Sonderregelungen

In Einzelfällen (...) und bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes in analoger Anwendung bzw. unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 5 festgesetzt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Zoo-Verwaltung, ggf. im Einvernehmen mit der Geschäftsbereichsleitung. Über generelle Abweichungen entscheidet der Kulturausschuss.

§ 7

Zoo-Führungen

Für Zoo-Führungen kann von der Zoo-Verwaltung ein Entgelt festgesetzt werden, dessen Höhe sich nach der Dauer der Führung und Anzahl der teilnehmenden Personen richtet.

Es beträgt im Regelfall 6,00 €/Person (...).

§ 8

Zoo-Führer

Das Entgelt für den Kauf des Zoo-Führers wird nach Kostenaufwand durch die Zoo-Verwaltung festgesetzt.

§ 9

Fälligkeit

Das jeweilige Entgelt wird mit dem Besuch des Zoologischen Gartens bzw. mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.